

# Erläuterungen zum Antrag auf Ausbildungsförderung

## - Formblatt 1 -

### Allgemeines:

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Stellen Sie bitte daher den Antrag auf Ausbildungsförderung so früh wie möglich.

Zu Ihrem Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 1) gehört bei einem Erstantrag, nach einer Unterbrechung der Ausbildung oder bei einem Antrag auf Förderung für eine Ausbildung im Ausland die Anlage zum Formblatt 1 (Schulischer und beruflicher Werdegang).

Darüber hinaus sind erforderlich

- von Ihrem Vater, Ihrer Mutter und, wenn Sie verheiratet sind, von Ihrem Ehegatten
- vom Antragsteller
  
- grundsätzlich ab dem 5. Fachsemester
  
- für Ausländerinnen und Ausländer
- bei Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland
  
- bei Aktualisierung des Einkommens des Ehegatten des Auszubildenden oder des leiblichen Vaters oder der leiblichen Mutter des Auszubildenden
- von Ihnen bei Beantragung von Vorausleistung von Förderungsleistungen

### **das Formblatt 3**

(Erklärung des Ehegatten, des Vaters, der Mutter)

### **das Formblatt 2**

(Bescheinigung nach § 9 BAföG über den Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum / Fernunterrichtslehrgang)

### **das Formblatt 5**

(Leistungsnachweis)

### **das Formblatt 4**

(Antrag für eine Ausbildung im Ausland)

### **das Formblatt 7**

(Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG)

### **das Formblatt 8**

(Antrag auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG)

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 46 Abs. 3 BAföG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz).

### Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

### Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

### Sonstiges:

Füllen Sie bitte das Antragsformblatt sorgfältig und gut lesbar aus. Beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise und fügen Sie die erforderlichen Belege und Nachweise im Original oder in Kopie bei. Nur dann kann das Amt für Ausbildungsförderung Ihren Antrag zügig bearbeiten und die Zahlungen rechtzeitig leisten. Sollten Sie zu den Formblättern oder Erläuterungen Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung. Geben Sie den Antrag auf Ausbildungsförderung bitte bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung ab.

## Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

### **Zeile 11**

Wenn Sie Einwohner eines EU/EWR-Staates sind, legen Sie bitte Ihre Aufenthaltserlaubnis vor. Wenn Sie heimatlos oder asylberechtigt sind, legen Sie bitte Ihren Pass oder Passersatz vor. Als anderer Ausländer legen Sie bitte Ihren Pass oder Passersatz und ein ausgefülltes Formblatt 4 vor.

### **Zeile 15 und 19**

Verwenden Sie bei einer Anschrift im Ausland nur die für den ausländischen Staat international gebräuchlichen Buchstaben (z.B. NL für Niederlande, A für Österreich).

### **Zeile 21**

Als Bankverbindung kann nur ein Konto in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Barauszahlungen sind unzulässig.

### **Zeile 24**

Füllen Sie diese Zeile bitte aus, wenn Sie selbst nicht der Kontoinhaber sind.

### **Zeile 27**

Sind Ihre leiblichen Eltern/Adoptiveltern oder ein Elternteil EU/EWR-Ausländer, ist dies durch die Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen. Wenn Sie Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland sind und ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, ist dessen Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines gültigen Staatsangehörigkeitsnachweises oder eines gültigen Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher nachzuweisen.

### **Zeile 33**

Sind Sie eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler, dann ist die Frage nach der elterlichen Sorge stets zu beantworten, wenn Ihre Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Sind Sie eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler, dann ist eine Angabe nur notwendig, wenn ein Elternteil vor Ihrer Volljährigkeit verstorben ist oder wenn Ihre Eltern vor diesem Zeitpunkt geschieden waren oder dauernd getrennt gelebt haben. In diesem Falle ist anzugeben, wem die elterliche Sorge/das Aufenthaltsbestimmungsrecht bis zur Volljährigkeit zugestanden hat.

### **Zeile 38**

Folgende Kinder sind anzugeben: Eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und nichteheliche Kinder. Bei mehr als zwei Kindern bitte ein besonderes Blatt verwenden.

**Zeile 46**

Anzugeben sind Leistungen:

der Studienstiftung des Deutschen Volkes, des Cusanus-Werkes - Bischöfliche Studienförderung -, des Evangelischen Studienwerkes e.V. - Haus Villigst -, der Hans-Böckler-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., der Friedrich-Naumann-Stiftung, der Hanns-Seidel-Stiftung e.V., der Heinrich-Böll-Stiftung e.V., der Stiftung der Deutschen Wirtschaft - Studienförderwerk Klaus Murmann - sowie der Stipendien nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz.

**Zeile 48**

Soweit über einen Antrag auf Leistung nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches bereits entschieden worden ist, fügen Sie bitte den Bescheid bei.

**Zeile 51**

Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären, sind:

das Soldatenversorgungsgesetz (§ 80), Zivildienstgesetz (§ 47), Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59 Abs. 1), Häftlingshilfegesetz (§§ 4 und 5), Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (§ 3), Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz (§§ 66 und 66a), Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland (§ 5), Gesetz über das Zivilschutzkorps (§ 46) in Verbindung mit dem Soldatenversorgungsgesetz (§ 80), Bundes-Seuchengesetz (§ 51), Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (§ 1).

Wenn Sie Ansprüche nach diesen Gesetzen haben, gehen diese Ansprüche dem Anspruch nach dem BAföG vor; sie sind daher vorrangig geltend zu machen. Die für Leistungen nach diesen Gesetzen zuständige Stelle erfahren Sie beim Amt für Ausbildungsförderung.

**Zeile 54**

Wenn Sie als Schülerin oder als Schüler von der Wohnung Ihrer Eltern infolge räumlicher Entfernung eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte in einer angemessenen Zeit nicht erreichen können, wird Ihnen der Bedarf für auswärtige Unterbringung gewährt. Eine Ausbildungsstätte ist dann nicht erreichbar, wenn Sie bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen mindestens an drei Wochentagen für Hin- und Rückweg eine Wegzeit von mehr als zwei Stunden benötigen. Zu der Wegzeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht. Die Wegstrecke zwischen der Haltestelle des Verkehrsmittels und der Ausbildungsstätte bzw. zurück gilt als Wartezeit. Jeder angefangene Kilometer Fußweg wird mit 15 Minuten berechnet.

Wenn Sie Ihre Wohnung außerhalb des Elternhauses mit dem Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte begründen, geben Sie bitte den Schultyp an (z.B. altsprachliches, mathematisch-naturwissenschaftliches, musikalisches Gymnasium).

**Zeile 58**

Wenn in den Kosten für das Tagesheim Aufwendungen für die Verpflegung enthalten sind, muss dies aus dem Beleg ersichtlich sein.

**Zeile 59**

Die Kosten sind durch eine von Ihnen und dem Vermieter unterschriebene Vereinbarung nachzuweisen. Nebenkosten sind gesondert nachzuweisen.

**Zeile 64**

Bei Privatversicherten - mit Ausnahme der bei der Postbeamtenkrankenkasse und der bei der Bundesbahnkrankenkasse Versicherten - muss sich zusätzlich zu den im Formblatt bezeichneten Angaben aus den vorzulegenden Versicherungsunterlagen ergeben, dass das Versicherungsunternehmen den strukturellen Anforderungen für Krankenversicherungsunternehmen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (§ 257 Abs. 2a und 2b) genügt.

**Zeile 65**

Wenn Sie bei einem privaten Versicherungsunternehmen pflegeversichert sind, kann der Pflegeversicherungszuschlag nach dem BAföG nur geleistet werden, wenn sich aus den vorzulegenden Versicherungsunterlagen ergibt, dass das Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (§ 61 Abs. 6) erfüllt.

**Zeile 69**

Ausbildungsförderung nach § 15 Abs. 3a (Studienabschlussförderung) sowie Ausbildungsförderung für ein Zweitstudium wird voll als verzinsliches, privatrechtliches Bankdarlehen nach § 18 c BAföG geleistet. Für die Zeit der Studienverlängerung, die durch den Abbruch des zunächst aufgenommenen Studiums oder einen Fachrichtungswechsel verursacht ist, wird ebenfalls Bankdarlehen geleistet. Das Darlehen ist von Beginn der Auszahlung an zu verzinsen und nach dem Ende der Ausbildung zurückzuzahlen.

Das Bankdarlehen wird von der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) finanziert und ausbezahlt.

Sie haben die Möglichkeit, das Bankdarlehen der Höhe nach zu begrenzen. Diese Erklärung müssen Sie bei Antragstellung abgeben; sie ist für den Bewilligungszeitraum unwiderruflich.

Das Angebot der DtA für den Abschluss eines Darlehensvertrages erhalten Sie vom Amt für Ausbildungsförderung zusammen mit dem Förderungsbescheid. Die Darlehensvertragsurkunde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Förderungsbescheides von Ihnen beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu unterschreiben und abzugeben.

**Zeile 72**

Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schul- oder Studienjahr.

**Zeile 74**

Geben Sie bitte die Höhe der Waisenrente nach Abzug des Pflichtbeitrages zur Krankenversicherung an. Das Waisengeld geben Sie bitte in Höhe der tatsächlich zufließenden Beträge, also einschließlich der Weihnachtsgeldzahlung und abzüglich der Steuern an. Wenn Sie Waisenrente oder Waisengeld beantragt haben oder einen Antrag beabsichtigen, teilen Sie dies bitte unter Angabe des Aktenzeichens dem Amt für Ausbildungsförderung mit.

**Zeile 75**

Die Ausbildungsvergütung umfasst z.B. auch Essensgeldzuschuss, Mietzuschuss sowie Sachbezüge wie z.B. freie Unterkunft und Verpflegung.

**Zeile 76**

Zu den Einnahmen zählen u.a. Einkünfte aus ruhenden Arbeitsverhältnissen (z.B. Beurlaubung für die Studienzeit) sowie aus Ferien- und Nebenarbeit (auch Sachbezüge). Geben Sie bitte ebenfalls die Einnahmen aus einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft und aus Gelegenheitsjobs an. Der Arbeitnehmerpauschbetrag sowie Steuern und Abzüge für soziale Aufwendungen werden von Amts wegen berücksichtigt.

Als Einnahmen sind stets die Bruttoeinnahmen anzugeben. Werbungskosten und Sparerfreibetrag werden von Amts wegen berücksichtigt.

**Zeile 81**

Geben Sie bitte Ihre Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung - nachstehend aufgeführt - an.

## Zusammenstellung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:

**a) Leistungen der sozialen Sicherung:**

1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) die Entgeltersatzleistungen (§ 116), das Winterausfallgeld (§ 214), Überbrückungsgeld (§ 57), das Altersübergangsgeld nach § 249e des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31.12. 1997 geltenden Fassung und Eingliederungsgeld nach den §§ 62a ff. des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31.12.1992 geltenden Fassung;
2. nach dem Fünften und Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI), der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MUSchG) das Krankengeld (§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (§ 12 MuSchG), das Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 29 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, das Verletztengeld (§§ 560 ff. RVO) und das Übergangsgeld (§ 568 RVO, §§ 20ff. SGB VI);
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären das Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), das Übergangsgeld (§ 26 a Abs. 1 BVG), die Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26 a Abs. 5 BVG), die laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i.S. des § 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27 a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), der Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), der Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301 b LAG), der Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG) und der Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, die allgemeinen Leistungen (§ 5), die Einzelleistungen (§ 6), die Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a) und die Verdienstausfallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13 a). Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach dem Zivildienstgesetz (§ 78) und dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59);
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz das Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem Unterhaltsvorschußgesetz die Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
9. Schwerverletztzulage an erwerbsgeminderte Landwirte auf der Grundlage des jeweiligen Zuwendungsbescheides des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;
10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz das Übergangsgeld (§ 37), die Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1) und die Arbeitslosenhilfe (§ 86a Abs. 2);
11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. 1 Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage 11 Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt.

**b) Weitere Einnahmen**

1. nach dem Wehrsoldgesetz (Geld- und Sachbezüge), der Wehrsold (§ 2), die Verpflegung (§ 3) und die Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach dem Zivildienstgesetz (§ 35), dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld (§ 1 Nr. 5);
3. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind;
4. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a);
5. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes;
6. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und seines/ihrer Ehegatten;
7. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

**c) Einnahmen bei Auslandstätigkeit**

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. Einnahmen nach dem Bundesbesoldungsgesetz, der Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, der Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages und Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages; Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

**Zeile 82**

Bitte geben Sie hier nur die für Sie bestimmten Unterhaltsleistungen an, ohne die für Ihre Kinder bestimmten Beträge.

**Zeile 84**

Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sind z.B.:

1. Erziehungsbeihilfen nach dem BVG einschließlich der Erziehungsbeihilfen, die ein als beschädigt anerkannter Elternteil nach § 27 Abs. 1 Buchst. b) BVG für den Auszubildenden erhält,
2. Ausbildungshilfen der Bundeswehr,
3. Hilfen aus dem Europäischen Sozialfonds, die Arbeitsämter Teilnehmern an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gewähren,
4. Unterhaltsbetrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

**Zeile 86**

Solche Einnahmen sind z.B. Familienzuschläge zur Ausbildungsvergütung.

**Zeile 91**

Maßgeblich sind Ihre Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Vermögensveränderungen zwischen Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitpunktes bleiben unberücksichtigt.

Alle Angaben bitte belegen. Als Nachweise werden z.B. Kontoauszüge oder Bescheinigungen von Kreditinstituten / Bausparkassen, Verträge oder ein Erbschein anerkannt.

**Zeile 94**

Als sonstige bebaute Grundstücke sind z.B. Eigentumswohnungen oder Eigenheime - auch Miteigentumsanteile - anzugeben.

**Zeile 96**

Bei Wertpapieren, Aktien usw. geben Sie bitte als maßgeblichen Kurswert den am 31. Dezember vor der Antragstellung an.

**Zeile 97**

Sonstige Forderungen und Rechte sind z.B. Vermächtnisse, Ansprüche auf Zahlungen eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte.

**Zeile 98**

Sonstige Vermögensgegenstände bitte mit ihrem Zeitwert angeben. Hierzu gehören nicht Haushaltsgegenstände wie Möbel, Wäsche, Geschirr, PKW, Radio oder Fernseher.

**Zeile 99**

Legen Sie bitte bei ausländischen Vermögenswerten die in- und/ oder ausländischen Besteuerungsunterlagen vor.

**Zeile 100 bis 102**

Von Bauspar- oder Prämiensparguthaben werden für die bei einer evtl. Verwertung entstehenden Verbindlichkeiten (z.B. Prämienrückforderung) von Amts wegen pauschal 20 v.H. abgesetzt.

**Zeile 104**

Bei Hypotheken, Grundschulden sowie sonstigen Schulden, wie z.B. Kleinkrediten, ist stets nur die Restschuld anzugeben.

**Zeile 109**

Eine Verwertung von Vermögensgegenständen ist aus rechtlichen Gründen z.B. ausgeschlossen, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 BGB) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen. Die Verwertung von Prämienspar- und Bausparguthaben ist aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen; hier besteht stets eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit.

Es ist eine ausführliche Begründung mit Nachweisen erforderlich.

**Zeile 110**

Eine Härte liegt insbesondere vor,

- a) wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes angemessenen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, die selbstbewohnt sind oder im Gesamthandseigentum stehen, führen würde,
- b) soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll,
- c) solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

**Zeile 119**

Die gesetzlichen Vertreter können die Handlungsfähigkeit der/des Auszubildenden (Antragstellung, Verfolgung des Antrages und Entgegennahme der Ausbildungsförderung) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung einschränken.